

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der ElingKlinger AG, Max-Eyth-Straße 2, 72581 Dettingen / Erms, mit Bescheid vom 04.04.2024, Az.: RPT0543-8823-1131/6/1, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) durch den Einsatz von Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt („Heizzentrale Gebäude 510“) gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung im Internet:

### **Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Antragsunterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Tübingen, den 01.07.2024

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51)

rpt 



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde



Tübingen 04.04.2024  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 07071 757-[REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Betrag: [REDACTED]

 **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antragstellerin: [REDACTED]

Standort: [REDACTED]

Vorhaben:

Wesentliche Änderung der Heizzentrale in Gebäude [REDACTED]

- Umrüstung des Kessels 2 auf bivalenten Brennerbetrieb (zusätzlich zu Erdgas auch Heizöl EL)
- Betrieb eines Lagertanks für Heizöl

Zulassung:

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 2 BImSchG, Baugenehmigung gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Einstufung:

Nummer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV  
Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG

Bezug:

Ihr Antrag vom 26.07.2023, zuletzt ergänzt am 04.04.2024

Anlagen:

gesiegelte Antragsunterlagen (1 Ordner)

## Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung .....	2
2	Nebenbestimmungen.....	6
3	Begründung .....	11
4	Gebühren.....	20
5	Rechtsbehelfsbelehrung .....	22
6	Hinweise .....	23
7	Antragsunterlagen .....	27
8	Zitierte Regelwerke.....	29

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der [REDACTED] (Antragstellerin) vom 26.07.2023, zuletzt ergänzt am 04.04.2024, ergeht folgende

### 1 Entscheidung

1.1 Der Antragstellerin wird am Standort [REDACTED], Flurstück-Nr. [REDACTED] gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 und Anhang 1 Nr. 1.2.3.2 der 4. BImSchV die

#### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung**

der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk,

Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) durch den Einsatz von Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt („Heizzentrale Gebäude ■■■“) erteilt.

Folgende Änderungen der Heizzentrale im Gebäude ■■■ sind Gegenstand dieser Genehmigung:

- 1.1.1 Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Heizöl mit einem Lagervolumen von 30 Kubikmetern (m<sup>3</sup>). Die Lageranlage ist als Heizölverbraucheranlage mit maximal vier Befüllungen pro Jahr und einem maximalen Jahresverbrauch von 100 m<sup>3</sup> Heizöl EL genehmigt.
- 1.1.2 Umrüstung des Niederdruck-Heißwasserkessels (Kessel 2) von Erdgas auf bivalenten Brennerbetrieb (zusätzlich zu Erdgas auch Heizöl EL).

Anlagendaten:

Die Heizzentrale umfasst die ■■■ bestehenden BHKW-Module und ■■■ Niederdruck-Heißwasserkessel und bildet eine gemeinsame Anlage nach Nummer 1.2.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV sowie eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der 44. BImSchV.

Heizzentrale			
	Bestand		Änderung
Bezeichnung	BHKW-Modul	Niederdruck-Heißwasserkessel	
Nummer	1 bis 4	1	2
Hersteller	■■■	■■■	
Inbetriebnahme	2014	2011	

Brenner	-	Einstoffbrenner	Einstoffbrenner Zweistoffbrenner
Brennerhersteller	-	[REDACTED]	
Brennstoff	Erdgas	Erdgas	Erdgas, + Heizöl (HEL)
Typ	Vito Vitobloc 200 EM-238/363	Max 3 1500 G30/2A	Max 3 2200 G40/2 A GL30/1 A Ausf. ZM R 3LN
Emissionsquelle	E3+E4+E5+E6	E1+E2	
Feuerungswärmeleistung	2,7 MW	1,75 MW	2,5 MW
Gesamtfeuerungswärmeleistung	6,95 MW		
Aufstellort	Geb. 510		
Betrieb	8.760 Stunden / Jahr		

#### 1.1.2.1 Emissionsbegrenzungen Kessel 1 und 2

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Emissionsquellen 1+2 während betriebsüblichen Produktionsbedingungen unter maximal möglicher Auslastung (Volllastbetrieb).

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Abgas beziehungsweise die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol. % (Bezugssauerstoffgehalt).

### 1.1.2.2 Brennstoff: Erdgas der öffentlichen Gasversorgung

<b>Luftschadstoff</b>	<b>Emissionsgrenzwert</b>
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	100 mg/m <sup>3</sup>

### 1.1.2.3 Brennstoff: Heizöl EL

<b>Luftschadstoff</b>	<b>Emissionsgrenzwert</b>
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	200 mg/m <sup>3</sup>
Staub (Rußzahl)	< 1

1.2 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 LBO für die Errichtung von einem doppelwandigen Lagertank mit 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zur Lagerung von Heizöl EL im Freien.

1.3 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.

1.4 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen fort, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist.

1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.6 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

## 2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Inbetriebnahme

Das Inbetriebnahmedatum für den Regelbetrieb (störungsfreier Dauerbetrieb nach Abschluss des Probetriebes) des Niederdruck-Heißwasserkessel Nr. 2 mit dem neuen Brenner ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat [REDACTED], schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.1.2 Betriebsstörungen

Jede Betriebsstörung ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen, die auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen sind, müssen mindestens beinhalten:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Folgen der Störung nach innen und außen,
- ausgetretene Schadstoffmengen (gegebenenfalls Schätzung) und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

## 2.2 Immissionsschutz

### 2.2.1 Luftschadstoffe

#### 2.2.1.1 Emissionsmessungen

##### - Erstmalige Messungen

Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nummer 1.1.2.2 und 1.1.2.3 sind innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage (Regelbetrieb) durch ein Messgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

##### - Wiederkehrende Messungen

Die Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Staub (Rußzahl) nach Nummern 1.1.2.2 und 1.1.2.3 sind wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

##### - Beauftragung Messstelle

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie zum Beispiel einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist die Messstelle zu verpflichten,

- eine Messplanung zu erstellen und diese dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem geplanten Messtermin) zur Abstimmung vorzulegen und
- eine Mehrfertigung des jeweiligen Messberichtes dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat ■■■■■, unmittelbar, spätestens 12 Wochen nach der Messung, zur Kenntnis zu übersenden.

#### 2.2.1.2 Wartung, Betriebstagebuch

Die Anlagenteile sind, wie vom Hersteller vorgegeben, regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu warten. Sofern es keine Herstellervorgaben gibt, sind die Anlagenteile mindestens jährlich zu überprüfen. Sofern für die Wartungs- und In-

standhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Firma abzuschließen, welcher dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen ist.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Heizzentrale sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren.

Im Betriebstagebuch sind mindestens folgende Informationen zu führen:

- Historie der emissionsrelevanten Parameter (Änderungen an der Feuerung),
- Historie der Emissionsmessungen,
- Historie der durchgeführten Wartungsarbeiten sowie Hardware-Konfigurationen,
- Historie der Betriebsstunden (gegebenenfalls mit Unterteilung in Erdgas- und Heizölbetrieb),
- Historie von Störungen und Alarmmeldungen mit entsprechender Beschreibung, Ursache und Abhilfemaßnahmen.

#### 2.2.1.3 Anlagenregister

Die Anlagen sind beim Regierungspräsidium Tübingen zu registrieren. Dazu sind die hierfür vorgesehenen Formulare (siehe <http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37728/>) im beschreibbaren PDF-Format auszufüllen und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat ■■■■■, 6 Wochen nach Zustellung des Bescheids elektronisch zu übermitteln.

### 2.3 Arbeitsschutz

#### 2.3.1 Fluchtwege

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und die Feuerwehrezufahrt sind, insbesondere während des Betankungsvorgangs, ständig freizuhalten, damit diese jederzeit benutzt werden können.

- 2.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 2.4.1 Die Anzahl der Befüllungen pro Jahr sowie der Jahresverbrauch an Heizöl sind zu dokumentieren, für das gesamte Kalenderjahr mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.4.2 Vor Inbetriebnahme der Heizölverbraucheranlage sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat ■■■■, die Zertifikate der AwSV-Fachbetriebe vorzulegen, welche die Heizölverbraucheranlage errichtet haben.
- 2.4.3 Bei jeder Heizölanlieferung sind die Zulassungen des Straßentankwagens mit Vollschauchsystem und der selbsttätig schließenden Abfüllsicherung zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind zu dokumentieren, für das gesamte Kalenderjahr mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.4.4 Vor jedem Betankungsvorgang sind alle umliegende Regenwassereinläufe mit jeweils einer Kanalabdeckung abzudichten. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Kanalabdeckungen dürfen erst nach Abschluss des Betankungsvorganges entfernt werden, sofern kein Heizöl EL ausgelaufen ist.
- 2.4.5 Falls erkennbar wird, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen oder dies zu besorgen ist, hat die Antragstellerin unverzüglich die zuständige Behörde sowie die Betreiberin der örtlichen Kläranlage zu benachrichtigen.
- 2.4.6 Das um das „Auffangkonzept Hoffläche“ ergänzte Löschwasserrückhaltekonzept ist vor Inbetriebnahme der Heizölverbraucheranlage mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 2.4.7 Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggfs. umgehend Instand zu setzen.

2.4.8 Ausgetretenes Heizöl EL ist zuverlässig zurückzuhalten sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- oder Tropfverluste. Hierzu ist an der Anlage ein geeignetes Bindemittel vorzuhalten.

2.4.9 Die Anlage einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen sind regelmäßig auf ihren dichten und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schäden an der Anlage sind unverzüglich der zuständigen Behörde per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen und umgehend zu beheben.

## 2.5 Baurecht und Brandschutz

2.5.1 Der Konzeptersteller der brandschutztechnischen Stellungnahme der [REDACTED] vom 09.08.2022 (Auftragsnummer 3649599) hat nach Fertigstellung der baulichen Anlagen die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme, einschließlich der weiterhin bestehenden Randbedingungen, schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Baurechtsamt der Gemeinde [REDACTED] bei Schlussabnahme vorzulegen.

2.5.2 Die Standsicherheit der Anlage ist gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat [REDACTED], und der unteren Baurechtsbehörde der Gemeinde [REDACTED] nachzuweisen. Der Heizöltank ist dauerhaft durch einen fest installierten Anfahrerschutz zu sichern. Die bautechnischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) sind von einem gemäß LBOVVO dazu befähigten Verfasser zu erstellen und vor Baufreigabe nachzureichen.

2.5.3 Vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist eine Schlussabnahme erforderlich. Die Abnahme muss von der Antragstellerin bei der unteren Baurechtsbehörde der Gemeinde [REDACTED] rechtzeitig beantragt werden.

- 2.5.4 Der vorhandene Feuerwehrplan des Werkes ist vor Inbetriebnahme der Anlagen, den Änderungen entsprechend, zu überarbeiten und zu ergänzen.

### 3 Begründung

#### 3.1 Sachverhalt

##### 3.1.1 Ausgangssituation

Die Antragstellerin betreibt am Standort [REDACTED] eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage für den Betrieb von [REDACTED] BHKW-Modulen mit je [REDACTED] kW Feuerungswärmeleistung als ergänzende Wärmeerzeugung zur bestehenden Heizzentrale. Die Heizzentrale umfasst die [REDACTED] bestehenden BHKW-Module und [REDACTED] Niederdruck-Heißwasserkessel und bildet eine gemeinsame Anlage nach Nummer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der 44. BImSchV.

##### 3.1.2 Antragstellung

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 2 bis 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 26.07.2023 ging am 26.07.2023 elektronisch beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 14.02.2024 ergänzt.

Beantragt wurde neben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 LBO für die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Heizöl.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

## **3.2 Rechtliche Würdigung**

### **3.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit**

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den § 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV und der Nummern 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zudem sind dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen miteingeschlossen:

- Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 LBO.

### **3.2.2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

### **3.2.3 Verfahren**

Das Genehmigungsverfahren wird gem. § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchgeführt. Dabei wird gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 10 Abs. 2 bis 4 und 6-8 abgesehen, weil die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu besorgen sind. Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens besteht insbesondere keine Besorgnis für das Grundwasser sowie keine relevanten Lärmemissionen und Luftschadstoffe.

### **3.2.4 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange**

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde [REDACTED], als Belegenheitsgemeinde sowie als untere Baurechtsbehörde und das Landratsamt [REDACTED] (Untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde).

Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der höheren Arbeitsschutzbehörde und der höheren Abfallbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurde unter Einhaltung von Nebenbestimmungen dem Vorhaben zugestimmt.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörden waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### **3.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Vorprüfung)**

Für die Erweiterung der Anlage war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hatte nach Bewertung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für dieses Ergebnis sind:

Der Anlagenstandort befindet sich in einem rechtskräftig ausgewiesenen Industriegebiet. Die geplanten Änderungen erfolgen ausschließlich auf den bereits bestehenden befestigten Betriebsflächen. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Im Bereich des Anlagenstandorts liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Der Betriebsstandort liegt im Biosphärenreservat [REDACTED] und im Wasserschutzgebiet der Zone [REDACTED].

In einer Entfernung zum Betriebsstandort von 500 m östlich und westlich befinden sich u.a. das FFH-Gebiet sowie das Vogelschutzgebiet [REDACTED]. In einer Entfernung von 800 m westlich befindet sich das Naturschutzgebiet [REDACTED] und in einer Entfernung von 350 m östlich und westlich das Landschaftsschutzgebiet [REDACTED]. Umliegend in einer Entfernung bis zu 900 m befinden sich zehn FFH-Mähwiesen sowie 25 gesetzlich geschützte Biotope. In einer Entfernung von 650 m südöstlich befindet sich das Naturdenkmal [REDACTED].

Durch das geplante Vorhaben sind in Bezug auf diese örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu erwarten. Insbesondere sind hinsichtlich der Stickstoff-Deposition das FFH-Gebiet sowie die FFH-Mähwiesen nicht berührt, da die Zusatzbelastung durch das Vorhaben irrelevant ist.

Weitere Auswirkungen für das geographische Gebiet und für die Bevölkerung durch Schadstoffaustritte sind ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind erhebliche Stoffeinträge in Ökosysteme mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Im Hinblick auf die Planung des Vorhabens im Wasserschutzgebiet [REDACTED] der Zone [REDACTED] erfolgt keine Gewässernutzung oder ein Eingriff in Gewässer. Schadstoffeinträge in Gewässer bzw. das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Die Lagerung und die Handhabung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach den Vorgaben der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Erdgas ist ein nicht wassergefährdender Stoff. Heizöl EL ist der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 zugeordnet.

Alle eingesetzten Komponenten entsprechen dem Stand der Technik (technisch dichte Ventile / Grenzwertgeber / Armaturen / Gassensoren) und werden regelmäßig von Fachbetrieben nach § 62 AwSV überprüft (Teil der internen Wartungs- und Instandhaltungspläne).

Der Lagertank für Heizöl EL entspricht den Vorschriften der DIN 12285-1. Er ist doppelwandig ausgeführt und mit einer Leckageüberwachung (Vakuum-Hülle), einem Grenzwertgeber (Überfüllsicherung), einer Tankheizung sowie einem Anfahrschutz ausgestattet.

Der Einbau einer Auffangwanne mit Leckagesonde unter dem Brenner und unter den Leitungsanschlüssen erfolgt durch einen Fachbetrieb.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG vom 30.11.2023 bis 14.12.2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

### **3.2.6 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **3.2.6.1 Genehmigungsbedürfnis**

Die Änderung der Heizzentrale (Umrüstung des Kessel 2 auf bivalenten Brennerbetrieb (zusätzlich zu Erdgas auch Heizöl EL) sowie der Betrieb eines Lagertanks für Heizöl) stellt eine wesentliche Änderung der Heizzentrale der Antragstellerin im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 4, 5, 6 und 16 Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

#### **3.2.6.2 Genehmigungsfähigkeit**

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

#### 3.2.6.2.1 Allgemein:

Die Angaben zur Inbetriebnahme und bei Betriebsstörungen sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig mitzuteilen, damit die Behörde aktuelle Informationen zum Betrieb hat und beispielsweise auf etwaige Umstände, Störungen oder Beschwerden aus der Nachbarschaft entsprechend reagieren kann.

#### 3.2.6.2.2 Luftschadstoffe:

Die Heizzentrale gilt als eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der 44. BImSchV. Die festgelegten Emissionsgrenzwerte beruhen auf den Anforderungen für Feuerungsanlagen bei Einsatz gasförmiger entsprechend § 14 44. BImSchV und flüssiger Brennstoffe entsprechend § 12 der 44. BImSchV sowie den Messvorgaben gemäß §§ 22 und 23 der 44. BImSchV in Verbindung mit Nummer 5.3 der TA Luft.

Eine Messung von Schwefeloxide ( $\text{SO}_2$ ) ist nicht erforderlich, da für mittelgroße Feuerungsanlagen, die mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden, keine Messung für Schwefeloxide ( $\text{SO}_2$ ) vorgeschrieben ist.

Um vor Beginn der Emissionsmessung kontrollieren zu können, ob alle Parameter durch die Messstelle eingeplant sind, hat die Messstelle die Emissionsmessung mit dem Regierungspräsidium Tübingen vorab abzustimmen.

Die Vorgaben zur Wartung sowie deren Dokumentation dienen der regelmäßigen Kontrolle sowie Instandhaltung der Anlage und beruhen auf § 7 der 44. BImSchV.

Die Pflicht zur Registrierung ergibt sich aus § 6 der 44. BImSchV.

### 3.2.6.2.3 Arbeitsschutz

Das Freihalten der Fluchtwege, Notausgänge/-ausstiege sowie der Feuerwehrezufahrt ergibt sich aus den Vorgaben der ASR 2.3 und der DIN 14090 sowie hinsichtlich der Feuerwehrezufahrt auch im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz.

Hinsichtlich der Feuerwehrezufahrt müssen nach ASR 2.3 Abschnitt 4 Absatz 3 die Anforderungen gem. DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – weiterhin erfüllt sein.

### 3.2.6.2.4 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen:

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen soll gewährleistet werden, dass nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe auf die Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 62 Absatz 1 WHG).

Nach Angaben der Antragstellerin wird die Anlage nur im Falle einer Gasmanngellage betrieben und auch nur dann Heizöl als Brennstoff genutzt. Die Antragstellerin stuft die Anlage daher als Heizölverbraucheranlage nach § 2 Absatz 11 AwSV ein. Für Heizölverbraucheranlagen entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Eignungsfeststellung gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 4 AwSV. Zur zukünftigen Überprüfung der Einstufung als Heizölverbraucheranlage ist die Anzahl an Tankfüllungen je Jahr und der Jahresverbrauch an Heizöl zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für das gesamte Kalenderjahr mindestens ein weiteres Jahr aufzubewahren.

Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe C unterliegen der Fachbetriebspflicht nach § 45 Absatz 1 AwSV. Die Nachweise, dass die Anlage von Fachbetrieben errichtet wurde, sind vor Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Des Weiteren sind diese Nachweise auch dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Verzicht auf eine Abfüllfläche, welche den Anforderungen des § 18 AwSV genügt, ist bei Heizölverbraucheranlagen möglich, sofern die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet werden (§ 32 AwSV). Aus diesem Grund sind die Kontrollen der Straßentankwagen notwendig. Die Dokumentation und deren Aufbewahrung ist für die Überprüfung durch die Behörde notwendig.

Das Eindringen von ausgelaufenem Heizöl in die Regenwassereinflüsse oder die Kanalisation ist durch den Einsatz von Kanalabdeckungen bzw. das Setzen eines Kanalabsperrsystems (Schieber, Blase, Kissen, o. ä.) zu vermeiden. Um bei einer Heizölhavarie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer-eigenschaft möglichst zu verhindern, hat die Antragstellerin unverzüglich die zuständige Behörde sowie Betreiberin der örtlichen Kläranlage zu informieren. (§ 62 Absatz 1 WHG).

Auf Grund der Lage der Heizölverbraucheranlage in einem Wasserschutzgebiet (Zone III/IIIA) wurde von der Antragstellerin ein Löschwasserrückhaltekonzept erstellt. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit und Umsetzbarkeit des Konzeptes ist dieses mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Die Wirksamkeit der Sicherheitsvorkehrungen zur Löschwasserrückhaltung (hier: Schieber, Barriere) muss ständig gegeben sein und daher regelmäßig kontrolliert werden. (§ 62 Absatz 1 WHG)

Zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen der AwSV ist es erforderlich, dass die Anlage regelmäßig auf ihren Zustand kontrolliert wird. Ebenso ist hierzu ein geeignetes Bindemittel in Anlagennähe vorzuhalten, um auslaufendes Heizöl aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können. (§ 17 Absatz 1 AwSV)

### **3.2.7 Erlöschen der Genehmigung**

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung

wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

## **4 Gebühren**

### **4.1 Gesamtgebühr**

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.6 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (inklusive der Gebühr für die standortbezogene UVP-Vorprüfung), sowie für die Baugenehmigung.

Die Gebühren wurden nach § 7 LGebG unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der Antragstellerin festgesetzt.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.



## **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



## 6 Hinweise

### Allgemein

- Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).
- Unterlagen  
Die in Abschnitt 5 angeführten Unterlagen liegen beiden Seiten elektronisch vor.  
Die Erlaubnis-/Anordnungsbehörde hat die elektronischen Unterlagen in ihrem E-Aktenbestand unter dem Aktenzeichen: [REDACTED] archiviert.

### Immissionsschutz

- Messplätze:  
Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind entsprechend § 27 der 44. BImSchV an der Heizzentrale sowie der jeweiligen Ablufführung geeignete Messplätze und Messstrecken einzurichten. Die Einrichtung der Messplätze und Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einer bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG festzulegen. Die Messplätze und Messöffnungen müssen ausreichend groß, leicht und gefahrlos begehbar und so beschaffen sowie so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

- Messbedingungen, Messbericht:

Gemäß § 31 der 44. BImSchV sind die Einzelmessungen bei stabilen Betriebsbedingungen und einer repräsentativen gleichmäßigen Last durchzuführen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert nach Nummern 1.1.2.2 und 1.1.2.3 überschreitet.

Der Betreiber hat über die Ergebnisse der (Einzel-)Messungen einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

- Ableitbedingungen, Abgasabführung:

Die Abgase sind gemäß § 19 der 44. BImSchV in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Dazu sind die Abgase wie beantragt über die bestehenden Kamine senkrecht nach oben abzuleiten. An der Kaminmündung darf sich keine Einrichtung befinden, die den Abgasausstoß senkrecht nach oben behindert.

- Störung Abgasreinigung:

Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall hat der Betreiber gemäß § 20 der 44. BImSchV unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

- **Lärmmessung:**  
Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Lärmbeschwerden die Einhaltung der in der TA Luft aufgeführten Immissionsrichtwerte von tags und nachts (z.B. anhand einer Lärmmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle) gemäß § 17 BImSchG auch jederzeit nachträglich angeordnet werden kann.

#### Wasserrecht

- Aufgrund der Genehmigung der Lageranlage als Heizölverbraucheranlage ist derzeit eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG nicht erforderlich.  
Sollten mehr als vier Befüllungen des Heizöllagertanks pro Jahr notwendig sein oder die Befüllungen insgesamt eine Menge von 100 m<sup>3</sup> Heizöl EL übersteigen, so liegt keine Heizölverbraucheranlage nach § 2 Absatz 11 AwSV mehr vor. Demnach sind dann ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 63 WHG sowie eine Abfüllfläche nach den Vorgaben des § 18 AwSV für die Lageranlage erforderlich.
- Es ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV für die Anlage zu führen.
- Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

#### Arbeitsschutz

- **Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisung, Unterweisung:**  
Der Betreiber der Anlage hat nach Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§§ 6 und 12 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§§ 3 und 12 BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (§§ 3 und 6 ArbStättV) und der Gefahrstoffverordnung (§§ 6 und 14 GefStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung sowie eine Betriebsanweisung zu erstellen und Beschäftigte entsprechend zu unterweisen. Dazu hat der Betreiber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich

sind. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und zu dokumentieren. Daraus abgeleitete Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung aufzunehmen, in der die auftretenden Gefahren, erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen festzulegen sind. Die an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer müssen anhand der Betriebsanweisung vor der Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- **Gefahrstoffverzeichnis:**  
Das Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe ist, entsprechend der Lagerung des Heizöls, anzupassen (§ 6 Absatz 12 GefStoffV und Abschnitt 5.8 der TRGS 400).
- **Kennzeichnung:**  
Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind. Anlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auf die TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ wird hingewiesen.

## 7 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Genehmigungsverfahren zur Umrüstung des Kessel 2 und Betrieb eines Lagertanks für Heizöl)	Stand (04.04.2024)	Seiten- anzahl
<b>Digitale Antragsfassung</b>			
<b>02e Antrag 5. Fassung</b>			
1.0 Kapitel Antragstellung			
	Deckblatt	02.2024	1
	Gesamtinhalt	02.2024	5
	Inhaltsübersicht Formblätter	02.2023	2
	Formblatt 1, Antragsstellung	14.02.2024	5
	Antragstellung	02.2024	5
2.0 Kapitel Allgemeine Angaben			
	Inhaltsverzeichnis	02.2024	1
	Allgemeine Angaben	02.2024	3
	Pläne/ Zeichnungen	02.2024	1
	Topographische Karte	17.03.2023	1 Plan
3.0 Kapitel Anlagen- und Betriebsbeschreibung			
	Inhaltsverzeichnis	02.2024	2
	Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	02.2024	2
	Formblatt 311, Technische Betriebseinrichtungen		3
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	02.2024	11
	Anlage 1 , R&I-Schema, Deckblatt	02.2024	1
	Ölspeicher Schema	12.07.2023	1 Plan
	Anlage 2, Montageplan, Deckblatt	02.2024	1
	Ölspeicher Grundriss	13.07.2023	1 Plan
	Anlage 3, TÜV-Prüfbericht, Deckblatt	02.2024	1
	Prüfbericht	08.12.2022	4
	Anlage 4, TÜV-Berechnung, Deckblatt	02.2024	1
	TÜV-Berechnung	26.10.2022	4
	Anlage 5, Einbaubestätigung Grenzwertgeber, Deck- blatt	02.2024	1
	Anhang Bescheinigung des Fachbetriebs	25.11.2022	3
4.0 Kapitel Umweltschutz und Anlagensicherheit			

	Inhaltsverzeichnis	02.2024	2
	Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge	02.2024	1
	Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen	02.2024	1
	Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen	02.2024	1
	Formblatt 4, Lärm	02.2024	2
	Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall	02.2024	1
	Formblatt 5.2, Abwasser/ Abwasserbehandlung	02.2024	1
	Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe	02.2024	1
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	02.2024	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	02.2024	
	Formblatt 7, Abfall	02.2024	1
	Umweltschutz und Anlagensicherheit	02.2024	10
	Anlage 1, Konzept Löschwasserrückhaltung Halle E1/ E2, ergänzt um Bereich der Abfüllfläche	02.2024	1 1 Plan
	Anlage 2, Kanalnetz-Entwässerungsplan	02.2024	1 1 Plan
	Anlage 3, Starkregengefahrenkarte	02.2024	1 1 Plan
<b>5.0 Kapitel Arbeitssicherheit</b>			
	Inhaltsverzeichnis	02.2024	1
	Formblatt 8, Arbeitsschutz	02.2024	2
	Arbeitssicherheit	02.2023	2
	Standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalls	18.10.2023/ 02.2024	27
	Bauantrag	10.08.2022	3

## 8 Zitierte Regelwerke

Stand: 22.12.2023

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I Nr. 43, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung

	UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl., S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) Vom 22. April 2020 (GBl. 2020, 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl. S. 963).
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert am 13.06.2023 (GBl. S. 170)
LBOVVO	Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 13.11.1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 148 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
LVG	Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161) m.W.v. 01.01.2020
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S.

	540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, Fundstelle: GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.